

# Der vernünftige Grund im deutschen Tierschutzgesetz, im Hinblick auf die Zucht und die Nutzung des Pferdes

H. Meyer

Bergische Universität Wuppertal

## Zusammenfassung

Nach dem Deutschen Tierschutzgesetz bedarf es eines „vernünftigen Grundes“, um Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen zu dürfen. Über den „vernünftigen Grund“ wird es daher möglich, den in den allgemeinen Formulierungen des Gesetzes rigoros postulierten Schutz des Tieres zu relativieren und ihn mit der verbreiteten Praxis der Haltung und Nutzung von Tieren zu verbinden.

Die Vernünftigkeit des Grundes wird juristisch nicht nur als die Alternative zum Affekt und zur Emotion, zur Willkür, zur Rücksichtslosigkeit und zur „bösen“ Absicht interpretiert; zugleich fordert man mit der Berufung auf ihn die praktische Funktion der Vernunft ein, nämlich die Abwägung von Zwecken und Mitteln generell sowie speziell die kenntnisreiche Abwägung der Effizienz der verschiedenen zur Verfügung stehenden Mittel. Die Effizienz der verschiedenen Mittel ist dabei im Zusammenhang mit der von ihnen ausgehenden Belastung des Tieres zu beurteilen.

Die Formulierung „vernünftiger Grund“ erweckt den Eindruck, die Vernünftigkeit sei eine allgemeinverbindliche Qualität der Begründung eines Handlungszusammenhangs, nämlich eines Handlungszusammenhangs, der von der Vernunft entworfen, in effektiven Zweck-Mittel-Verbindungen arrangiert und im Nachhinein analysiert werde. Die Rede vom „vernünftigen Grund“ kaschiert die mehr oder minder weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz von Interessen, Zielen und Mitteln, die in die Begründung ebenso wie in die Rechtfertigung des Handelns eingehen. In gleicher Weise kaschiert sie die gesellschaftlichen Einstellungen zu den den Tieren zumutbaren Belastungen; auch diese Einstellungen schlagen sich in der Rechtfertigung von Eingriffen in das Wohlbefinden des Tieres nieder.

Das Ausmaß der rechtfertigenden Kraft eines Zweckes, der als „vernünftiger Grund“ angesehen wird, hängt unter anderem von der gesellschaftlichen Akzeptanz dieses Zweckes ab. Bei der basalen Ernährung des Menschen durch das Tier zum Beispiel ist dieses Maß groß, bei der luxurierenden Ernährung mit Hilfe von Tieren deutlich kleiner. Dem Einsatz des Tieres in der Werbung schließlich billigt das Gesetz eine so geringe rechtfertigende Kraft zu, daß dieser Grund nicht stark genug ist, um selbst geringe (beim Tier durch Werbeveranstaltungen hervorgerufene) Schmerzen, Leiden oder Schäden legitimieren zu können.

Schlüsselwörter: Tierschutz, Tiernutzung, Tierschutzgesetz, gesellschaftliche Einstellungen, Schmerzen, Leiden, Schäden

## The rational reason in the german law of animal welfare, regarding the breed and the use of horses

Only by a rational reason the german law for animal welfare allows, to do pain, strain and damage an animal. By the rational reason therefore it is possible, to connect the rigorous demands for animal welfare with the widespread practices to manage and to use animals.

In the jurisdiction the rationality of reasons is not only seen as the alternative to affections and emotions, to arbitrariness, lack of consideration and bad intention; included is also the practical function of the ratio, it means the consideration of purposes and means in general and especially the well informed consideration of the effectivity of different means. The effectivity of the different means has to be seen in connection with the strain of the animal caused by them.

The term „rational reason“ gives the impression, that rationality is a general quality of a context of behaviour, it means a context of behaviour, which is invented, arranged and analysed by the ratio. The term „rational reason“ conceals the more or less social acceptance of interests, purposes and means, which influence the motivation as well as the vindication of behaviour. This term also conceals the social attitudes to the strain, which can be done to an animal without neglecting its welfare. These attitudes are influencing the acceptance of a „rational reason“ in the same way.

In fact the power of a purpose, which is accepted as a „rational reason“, depends on the social acceptance of the purpose. As an example: The basic nutrition by eating animals is a strong argument; the power of the luxurious nutrition by eating animals is much lower. Advertising by the support of animals is as „rational reason“ not strong enough, to justify even small pain, strain and damages, caused by the manipulation of animals in the process of advertising.

Keywords: animal welfare, using animals, legislation of animal welfare, social attitudes, pain, strain, damages

## Begrenzte Vollmacht zur Nutzung und Ausnutzung

Ein generelles, nämlich uneingeschränktes, Verbot, Tieren Schmerzen Leiden oder Schäden zuzufügen, existiert im Deutschen Tierschutzgesetz nicht. Im § 1 bestimmt das Gesetz zwar seinen Zweck als den „Schutz des Lebens und Wohlbefindens“ der Tiere; im zweiten Satz dieses Paragraphen wird dann aber „nur“ das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden „ohne vernünftigen Grund“ untersagt. Mit anderen Worten heißt dies: Die Bedingung, die das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden legalisiert, ist aufgezeigt. Insofern fordert der § 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht nur den „Schutz des Lebens und Wohl-

befindens“ der Tiere; er setzt vielmehr auch die Interessen der Menschen „ins Recht“ und stabilisiert derart die Nutzung sowie die Ausnutzung der Tiere, nämlich durch das Aufzeigen der Bedingung, die das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden rechtlich akzeptabel macht. Prinzipiell wird die Nutzung und die Ausnutzung der Tiere durch den Menschen im Gesetz also nicht in Frage gestellt; ausschließlich bestimmte Weisen der Nutzung und Ausnutzung sollen unterbunden werden.

Eine Formulierung in dem über die Tierversuche handelnden Paragraphen 9 (Absatz 2, Punkt 3) bestätigt diese Deutung des

sogenannten „Grundsatzes“ des Deutschen Tierschutzgesetzes. Im Paragraphen 9 heißt es nämlich ausdrücklich, Schmerzen, Leiden oder Schäden dürften den Tieren „nur in dem Maße“ zugefügt werden, das „für den verfolgten Zweck“ unerlässlich ist. Der „verfolgte Zweck“ stellt im Verständnis des Gesetzgebers also einen „vernünftigen Grund“ dar. Letzterer wird im Gesetz freilich nicht als eine unbegrenzte Vollmacht verstanden. Bei den Tierversuchen zum Beispiel regeln diverse Bestimmungen deren Bedingungen und Verfahren, mit ihnen auch die Erlaubnis, Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. In den §§ 2, 2a und 3 tat der Gesetzgeber solches für verschiedene Aspekte der (grundsätzlich akzeptierten) Haltung und Nutzung, und zwar einer Haltung und Nutzung, in der dem Tier unter anderem Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht erspart bleiben.

Das Gesetz stützt die bisher skizzierte Interpretation ferner insofern, als es nicht das mit (nicht-erheblichen) Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehende Training sowie einen solchen Einsatz von Tieren bei sportlichen Wettkämpfen untersagt, wohl aber ein Training und einen Wettkampfeinsatz, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (§ 3,10). Das Training sowie den sportlichen Wettkampf versteht der Gesetzgeber somit als „vernünftige Gründe“. Gleiches gilt für die Ausbildung (§ 3,5), aber nicht für Filmaufnahmen, für die Schaulstellung, für die Werbung oder ähnliche Veranstaltungen. Diese werden vom Gesetzgeber untersagt, sofern sie Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, das heißt, sie sind selbst bei nicht-erheblichen Belastungen dieser Art nicht erlaubt. Angesichts der zuvor genannten Bestimmungen liegt der Schluß nahe, der Gesetzgeber betrachte Filmaufnahmen, Schaustellungen, Werbeeinsätze und ähnliche Veranstaltungen nicht als „vernünftige Gründe“, nämlich nicht als Gründe, die das Zufügen von (nicht-erheblichen) Schmerzen, Leiden oder Schäden rechtfertigen.

„Tierärztliche Indikationen“ zum Zweck der Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres, zur Gesundheitsvorsorge und generell zum Abbau von Schmerzen, Leiden oder Schäden versteht der Gesetzgeber demgegenüber – im Zusammenhang mit den „Eingriffen“ – als „vernünftige Gründe“. Solche stellen freilich ebenfalls bestimmte – den ökonomischen Interessen der Tierhalter sowie der preisgünstigen Ernährung der Bürger dienende – Maßnahmen der Intensivhaltung dar (zum Beispiel das Schnabelkürzen bei „Nutzgeflügel“ oder das Kupieren des Schwanzes bei Kälbern, Lämmern und Schweinen; § 6,1,3), ferner Maßnahmen der Tierzucht (zum Beispiel die Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung und/oder zur Erleichterung der Nutzung; § 6,1,5).

Das generelle Argument, dem Tier die mit einer Betäubung verbundenen Belastungen und Gefährdungen oder dem Besitzer des Tieres die mit einer Betäubung verbundenen Kosten zu ersparen, rechtfertigt demgegenüber vor dem Gesetz nicht den Verzicht auf die Anästhesie bei schmerzhaftem Eingriff (§ 5,1). Das Gesetz (§ 5, 2, 1) fordert die Abwägung der Intensität der Belastung durch den Eingriff einerseits und durch die Anästhesie andererseits. Ist die mit der Betäubung verbundene „Beeinträchtigung des Befindens des Tieres“ größer als der durch den Eingriff verursachte Schmerz, dann ist die Betäubung „nicht erforderlich“; sie wird in diesem Fall freilich nicht ausdrücklich

untersagt. Beim Pferd verzichtet man mit dieser Begründung unter anderem auf die Betäubung bei der Kennzeichnung durch den Schenkelbrand oder durch den Transponder (§ 5,2,7).

Bei den zuvor angesprochenen Tierversuchen kann die legitimierende Funktion des „vernünftigen Grundes“ – hier der anerkannte Versuchszweck – sogar so weit gehen, einen erheblich schmerzhaften Eingriff oder die erheblich schmerzhaft Behandlung an einem nichtbetäubten Wirbeltier häufiger als einmal durchführen zu dürfen, wenn „der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann“ (§ 9,2,4). Der zuvor erwähnten Zucht wird die Qualifizierung „vernünftiger Grund“ demgegenüber versagt, wenn damit gerechnet werden muß, daß ihre Produkte so umgestaltet sein werden, daß dadurch bei ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder daß es zu Verhaltensstörungen kommt, die generell respektive bei der Haltung sowie beim Kontakt mit Artgenossen zu Leiden oder Schäden führen (§ 11b).

Stets wird dem „vernünftigen Grund“ die legitimierende Funktion dort genommen, wo die der Rechtfertigung bedürftigen Maßnahmen dem Tier Leiden oder Schäden zufügen, die „vermeidbar“ sind (§§ 2,2; 3,8a,b;11b,2,b und c;13,2).

Im Rahmen der „Straf- und Bußgeldvorschriften“ ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe für denjenigen vorgesehen, der ein Wirbeltier „ohne vernünftigen Grund“ tötet oder einem solchen Tier „aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden“ oder „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zufügt (§ 17,1 und 2). In diesen Bestimmungen werden also Strafen für das Töten eines Wirbeltieres „ohne vernünftigen Grund“ angedroht, ferner Strafen für das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden „aus Roheit“. Dieser Zusammenhang ist wohl so zu verstehen, daß die „Roheit“ unter anderem das Fehlen eines „vernünftigen Grundes“ bedeutet, das heißt, daß sie eine Modalität einer nicht-vernünftigen Begründung darstellt. Gleichwohl gestattet die Formulierung des Gesetzes nicht, die Roheit als Synonym für das Fehlen eines vernünftigen Grundes zu verstehen, das heißt, überall dort von „Roheit“ auszugehen, wo kein „vernünftiger Grund“ das Handeln bestimmt. Gegen die Gleichsetzung des Fehlens eines vernünftigen Grundes mit der Roheit spricht unter anderem der Paragraph 9,2,3, nach dem Tieren (im Rahmen von Tierversuchen) Schmerzen, Leiden oder Schäden „nur in dem Maße“ zugefügt werden dürfen, in dem es „für den verfolgten Zweck unerlässlich“ ist. In diesem Fall gehört zum legitimierenden „vernünftigen Grund“ die (rationale) Kalkulation von Aufwand und Erfolg, nämlich die Beschränkung des Aufwandes auf ein für den legitimierenden Zweck hinreichendes Ausmaß. Ausdrücklich wird dann aus den legitimierenden Zwecken die „Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis“ ausgenommen. Eine solche Ersparnis stellt zumindest nicht in erster Linie eine Form von Roheit dar, wiewohl ihre Folgen als Roheit interpretiert werden können.

Die legitimierende und damit exkulpierende Bedeutung des „vernünftigen Grundes“ wird endlich im §18 (1,1 und 2) deutlich, nämlich in der Bestimmung des nicht vernünftig begründeten Zufügens von „erheblichen, Schmerzen, Leiden oder Schäden“ als Ordnungswidrigkeit. Auch hier läßt sich schließen, daß das vernünftig begründete Zufügen von „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ nicht ordnungswidrig ist. Legitimie-

rende und exkulpierende Gründe existieren ausschließlich für das Zufügen „länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“ (§ 17,2b) nicht, das heißt, nur die erheblichen Schmerzen und Leiden, die länger anhalten oder sich wiederholen, sind vor dem Gesetz in der Regel nicht zu rechtfertigen. Eine Ausnahme von dieser Regel stellen die bereits genannten Tierversuche dar, in denen ein erheblich schmerzhafter Eingriff häufiger als einmal durchgeführt werden darf, wenn der Zweck der Versuche anders nicht erreicht werden kann (§ 9,2,4).

### **Das Tier als dem Menschen subordiniertes Geschöpf Gottes**

Das bisher Gesagte macht das Ausmaß deutlich, in dem der „vernünftige Grund“ selbst erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vor dem Gesetz zu rechtfertigen vermag. Deshalb erscheint der Begriff respektive das Phänomen des „vernünftigen Grundes“ aus der Sicht des rigorosen Tierschutzes als das in diversen Fällen einsetzbare Argument zur Rechtfertigung und zur Exkulpation. Rechtfertigt und exkulpiert wird mit diesem Argument ein Handeln, das das „Leben und Wohlbefinden“ des Tieres nicht vorbehaltlos und konsequent bewahrt, den Schutz vielmehr an bestimmte Bedingungen knüpft. In einem weiteren Sinne erlaubt die Bedingung des „vernünftigen Grundes“ dem Menschen die (weitgehende) Nutzung des Tieres trotz der allgemeinen Schutzvorschrift beziehungsweise den (weitgehenden) Schutz trotz der Fortführung der Nutzung.

Die skizzierte Verbindung der Nutzung mit der allgemeinen Schutzvorschrift besagt, daß der Mensch nicht bereit ist, zugunsten eines rigorosen Schutzes auf die Nutzung zu verzichten, ferner nicht bereit, bei der Einschränkung der Nutzung so weit zu gehen, wie es ihm möglich wäre, ohne sein Überleben zu gefährden. Diverse Formen des sportlichen Einsatzes von Tieren belegen letztere Aussage, und zwar Formen des Einsatzes, die zwar die Grundlage für die Existenz zahlreicher Tierindividuen darstellen, nicht selten aber auch mit vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen.

Aus ethischer Sicht bleibt die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachende Nutzung der Tiere durch den Menschen problematisch. Eine rigorose Lösung dieses Problems war und ist freilich nicht das Anliegen des Tierschutzgesetzes. Die politisch Verantwortlichen sahen und sehen ihre Aufgabe vielmehr darin, dem Postulat des Tierschutzes im Rahmen der üblichen Nutzung der Tiere in verbindlichen Rechtsnormen zu entsprechen – im Rahmen der üblichen Nutzung, nicht gegen diese. Die den gesellschaftlichen Normen ihrer Zeit sich verpflichtenden Politiker waren und sind keine Philosophen und keine Moralisten; sie stellten und sie stellen die Frage des Tierschutzes nicht prinzipiell, sondern auf der Basis der bei ihren Mitbürgern üblichen Einstellungen und Selbstverständlichkeiten. Und zu letzteren gehörte und gehört unter anderem die Überzeugung, der homo sapiens sei befähigt und berechtigt, Tiere für seine Zwecke zu nutzen, zwar nicht grenzenlos, aber in einem, wie man häufig sagt, „ethisch vertretbaren Maße“. Das ethisch vertretbare Maß stimmt, so diese Einstellung, mit dem überein, was man als „vernünftig“ erlebt respektive ansieht. Zudem wird dieses Maß

als eines erlebt, das durch die menschliche „Natur“ respektive das „Wesen“ des Menschen definiert ist. Konkret spielte und spielt bei diesem Erleben das christliche Verständnis des Menschen und des Tieres als göttliche Geschöpfe mit, nämlich als Geschöpfe, die beide als Glieder in der Ganzheit des göttlichen Kosmos entworfen sind und so auch wirken. Der Vorstellung vom gottgeschaffenen Kosmos korrespondiert unter anderem die Überzeugung von der sinnvollen Zuordnung von Mensch und Tier, speziell auch die Überzeugung von der Subordination des Tieres unter den Menschen. Das Tier bildet nämlich einen Teil der Erde, die der Mensch sich nach dem Auftrag seines göttlichen Schöpfers untertan zu machen hat (Genesis 1,28). Das Tier ist, so der christliche Glaube, zwar Geschöpf Gottes, aber eben nicht – wie der Mensch – nach dem Bilde Gottes geschaffen und auch nicht – wie der Mensch – zum Heil berufen worden. Im Vergleich zu dieser essentiellen Differenz von Mensch und Tier wird deren tierschutzrelevante Gemeinsamkeit, nämlich empfindende Wesen zu sein, aus konsequent christlicher Sicht sekundär. Die christlichen Einstellungen bestärkte man bezeichnenderweise als bemerkenswerten Hintergrund des Deutschen Tierschutzgesetzes, indem man auf die Geschöpflichkeit explizit hinwies, nämlich den Begriff „Mitgeschöpf“ bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1986 in den Text aufnahm, und zwar gegen das naturwissenschaftliche Verständnis der verschiedenen Lebewesen als Produkte evolutionärer Prozesse. Ertl (1970,413), der damalige Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hatte in den dem Tierschutzgesetz des Jahres 1972 vorangehenden Erörterungen ideologiefrei formuliert, nämlich von einem „Mitlebewesen“ gesprochen.

Der Begriff „vernünftiger Grund“ spiegelt möglicherweise ebenfalls die christliche Einstellung, nämlich insofern, als die den Menschen gegenüber den Tieren auszeichnende Vernunft die Gründe bestimmen und qualifizieren soll, die das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden rechtfertigen. Die Auszeichnung des Menschen durch die Vernunft besagt, daß Tiere über eine solche Kraft respektive ein solches Vermögen nicht verfügen. Letztlich rechtfertigt also – im konsequent christlichen Verständnis – das göttliche Vermögen der Vernunft das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei der Nutzung der Tiere.

Die den Menschen auszeichnende Vernunft zur ausschlaggebenden Definitionsinstanz zu machen, bedeutet speziell, eine solche Leistung nicht dem (Mensch und Tier gemeinsamen) Empfinden respektive „Fühlen“ zuzubilligen. Konkret impliziert die Inthronisation der Vernunft als legitimierende Instanz unter anderem die Gefahr, („vernünftigen“) menschlichen Interessen gegenüber dem Empfinden des Tieres den Vorrang zu geben und damit verschiedene Weisen der Ausnutzung des Tieres zu rechtfertigen. Wie akut diese Gefahr ist, offenbaren die Zustände, die der Gesetzgeber an die Intensivhaltung und -nutzung macht. Um Nahrungsmittel zu relativ niedrigem Preis produzieren zu können, akzeptiert man – selbst in den Wohlstandsgesellschaften – Haltungsformen und Nutzungsweisen, die Schmerzen, Leiden und Schäden verursachen. In diesem Sinne hatte Sommer (1981,40;1984,65ss.;1986) die staatliche Akzeptanz weiter Bereiche der Intensivhaltung angesichts der im Tierschutzgesetz geforderten artgerechten Haltung als kaum zu überbietende Heuchelei dargestellt.

Den gesellschaftlichen Einstellungen und speziell der Subordination der Tiere unter die (eingeschränkten) Interessen des Menschen läßt sich, wie gesagt, über die Konkretisierungen des „vernünftigen Grundes“ Rechnung tragen. Derart kann man die den gesellschaftlichen Einstellungen und Usancen entsprechenden Ausnahmen gegenüber dem allgemeinen Gebot, Leben und Wohlbefinden zu schützen, rechtfertigen.

Diese Deutung bestätigte *Schultze-Petzold* (1978, 330) im Hinblick auf die Tierproduktion insofern, als nach seiner Auffassung das Abstecken der „Grenze, bis zu der die Gesellschaft ... aufgrund ihrer Wertvorstellungen bzw. ihres sittlich-moralischen Empfindens Einschränkungen von Lebensbedürfnissen des Nutztieres im Rahmen der Tierproduktion“ akzeptiert, eine „gesellschaftspolitische“ Maßnahme darstellt und als im „vernünftigen Grund“ „mittels einer politischen Entscheidung unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gesichtspunkte das Vorliegen übergeordneter Ansprüche des Menschen deutlich gemacht und das Ausmaß der somit gerechtfertigten Einschränkungen ... der Lebensansprüche des Tieres aufgezeigt“ wird. In letzterer Formulierung unterstellte *Schultze-Petzold* bezeichnenderweise ohne weitere Reflexion und Diskussion „das Vorliegen übergeordneter Ansprüche des Menschen“. Derart kaschierte er die Entscheidung der Menschen respektive die Entscheidung bestimmter Individuen, ihre Interessen denen des Tieres überzuordnen. Im gleichen Sinne hatte *Schultze-Petzold* (1971) – als Ministerialrat im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an den Formulierungen des Tierschutzgesetzes direkt beteiligt – zuvor schon die „Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen der Erhaltensinteressen des Menschen“ nicht nur als „berechtigt“, sondern auch als „vernünftig“ gekennzeichnet. Und er hatte diese Lebensbeschränkung als einen Inhalt des „Interessenausgleichs“ zwischen Mensch und Tier verstanden. Die „Abwägung“ der Interessen des Menschen und der „berechtigten Belange der Tiere“ schloß ebenfalls für den verantwortlichen Minister *Ertl* (1970, 413) die „Vorrangigkeit einer Sicherstellung der Ernährung des Menschen vor allem mit hochwertigen vom Tier stammenden Lebensmitteln“ nicht aus. Die ökonomischen Interessen der Tierhalter, der Konsumenten der Nahrungsmittel tierischer Herkunft sowie der in der Tierhaltung als Arbeitnehmer Beschäftigten wirken freilich nicht in jedem Fall als hinreichende Legitimation für erhebliche Belastungen des Tieres. Solche Interessen werden aufgrund des in einer Gesellschaft verbreiteten und/oder durch bestimmte Persönlichkeiten zur Geltung gebrachten ethischen Empfindens interpretiert. Der Durchsetzung der Interessen werden mit dieser Interpretation und unter Berufung auf gesetzliche Regelungen Grenzen gezogen. Dies tat im Sommer 1999 zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht, als es die 1987 vom Bundeslandwirtschaftsministerium erlassene „Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung“ (Hennenhaltungsverordnung) annullierte, sachlich deshalb, weil sie gegen den § 2,1 TschG verstoße, nämlich eine Bodenfläche für die Käfige akzeptiere, die den Hennen ungestörtes Ruhen und (gleichzeitiges) Fressen nicht ermögliche. Eine solche Restriktion eines „Grundbedürfnisses“ verstoße gegen die im § 2,1 genannten Anforderungen an die Haltung, und zwar unabhängig von der Frage, ob den Tieren hierdurch (nachweisbar) „Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder

Schäden“ zugefügt werden. In diesem für die Gesetzgebung wie für die Rechtsprechung bemerkenswerten Verfahren wiesen die verschiedenen Parteien immer wieder auf den „Einklang“ zwischen ethischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Erfordernissen hin; sie konkretisierten diesen freilich unterschiedlich. Das Bundesverfassungsgericht warf dem Ordnungsgeber, nämlich dem (1987 amtierenden) Bundeslandwirtschaftsminister, vor, den Ausgleich der Interessen nicht geleistet, sondern die Belange des Tierschutzes zugunsten der Interessen der Tierhalter geringgeschätzt zu haben.

Im Zusammenhang mit dem Verbot, ein Wirbeltier „ohne vernünftigen Grund“ zu töten, bestätigte *Lorz* (1992, Anhang zu §§ 17,18; Randnotiz 27s.) ebenfalls die zuvor skizzierten Einstellungen als Basis des Deutschen Tierschutzgesetzes: „Daß der Mensch die Tiere für seine Zwecke benutzen und abnutzen, gebrauchen und verbrauchen – nicht aber mißbrauchen – darf, ist ein ganz elementarer Satz der Sittlichkeit ... und des Rechts. So gerät er in Widerstreit mit den Anliegen des Tierschutzes. Diese müssen gegenüber einem im besonderen Falle höheren Interesse zurücktreten.“ Den „elementaren Grundsatz ..., daß der Mensch das Tier für seine Zwecke benutzen, abnutzen, brauchen und verbrauchen darf“, hatten zuvor schon *Ennulat/Zoebe* (1972, 40s.) konstatiert; der Mensch greift nach deren Verständnis „notwendigerweise in das Wohlbefinden und zuweilen auch in die Unversehrtheit des Tieres“ ein. *Ennulat/Zoebe* hatten dementsprechend gefolgert, daß ein „vernünftiger Grund ... immer als Rechtfertigungsgrund für eine das Wohlbefinden des Tieres oder seine Unversehrtheit beeinträchtigende Handlung“ anzusehen sei.

Bei derartigen anthropozentrischen Auffassungen findet eine „Güter- und Pflichtenabwägung“ letztlich nicht statt; in kategorischer Weise ist der Widerstreit vielmehr zugunsten der Interessen des Menschen entschieden, und zwar im Sinne der üblichen gesellschaftlichen Einstellungen, nicht nach dem Maßstab der vorurteilslos analysierenden Vernunft und auch nicht nach den Ansprüchen der rigorosen Tierschutzbefürworter oder -gegner: „Man hat auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen abzustellen; sowohl der extremen Auffassungen Anhängende als auch der den Tierschutzgedanken ablehnende Beurteiler muß als Maßstab außer Betracht bleiben“ (*Lorz* 1992, Anhang zu §§ 17,18; Randnotiz 28).

In den Kontext dieser Ansicht paßt die weitere Feststellung von *Lorz* (Anhang zu §§ 17,18; Randnotiz 19s.), „vernünftig“ sei „der verständige und darum beachtliche, sonach der triftige Grund“. Diese Kommentierung belegt, daß die Formulierung „ohne vernünftigen Grund“ deutlich über die Formulierung in früheren Gesetzestexten, nämlich „grundlos“, hinausgeht und ferner nicht mit der Bestimmung „unnötig“ gleichzusetzen ist.

### Affekt, Emotion und Vernunft

Von der Grundlosigkeit und der Unnötigkeit unterscheidet das Fehlen eines „vernünftigen Grundes“ sich vor allem insofern, als, wie gesagt, im letzteren Fall die mangelnde Begründung des Handelns durch die den Menschen auszeichnende Vernunft

konstatiert wird, nämlich die mangelnde Begründung durch ein Vermögen, von dem unterstellt wird, die verschiedenen menschlichen Individuen partizipierten an ihm und es sei die Basis der geistigen Prozesse, die es dem Menschen gestatteten, die Gründe aufzufinden und durchzusetzen, die den – über die subjektiven Interessen hinausgehenden – sachlichen Gegebenheiten gerecht werden (Meyer 1987, 357ss.). Trotz des Anscheins, die „vernünftige“ Begründung partizipiere an der Vernunft als einer allgemeinen Kraft und/oder einer allgemeinen Beschaffenheit (von Sachzusammenhängen), wollte Lorz (Randnotiz 23) die Qualifizierung „ohne vernünftigen Grund“ nicht als ein Tatbestandsmerkmal verstanden wissen.

Negativ grenzte Lorz (Randnotiz 29) den „vernünftigen Grund“ insofern ein, als er ihn unter anderem als Alternative zu „Bequemlichkeit, Laune, böser Lust, Mutwille, Überdruß, Verärgerung und dem Verlangen nach einer sexuellen Befriedigung mit Tieren“ beschrieb. Diese Bestimmung läuft auf die Unterscheidung des „vernünftigen Grundes“ von affektiven respektive emotionalen Motiven hinaus, ferner auf die Abhebung von der Willkür, der Roheit und der „Lust“ am absichtlichen Quälen. Die „Roheit“ ist, wie gesagt, im § 17 (2a) ausdrücklich als ein Motiv respektive eine subjektive Einstellung genannt, die das Zufügen (erheblicher) Schmerzen oder Leiden nicht rechtfertigen kann. Die „aus Roheit“ zugefügten Schmerzen oder Leiden werden allerdings erst mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet, wenn diese „erheblich“ sind.

Zum Begriff der „Roheit“ respektive der „rohen Mißhandlung“ kommentierte Lorz (Randnotiz 40 zu § 17), „roh“ sei die Mißhandlung, wenn sie einer „gefühllosen Gesinnung“ entspringe, wie es im Tierschutzgesetz des Jahres 1933 geheißen hatte. Die subjektive Qualität der Roheit betonte Lorz. Er erläuterte weiter die „gefühllose Gesinnung“ als eine solche, bei der der Täter „bei der Mißhandlung das notwendig als Hemmung wirkende Gefühl für den Schmerz des mißhandelten Tieres verloren“ habe, und zwar ein Gefühl, „das sich in der gleichen Lage bei jedem menschlich und verständig Denkenden“ eingestellt haben würde. Einen solchen Mangel an Mitgefühl unterschied Lorz vom absichtlichen Zufügen von Schmerzen, von Grausamkeit, Boshaftigkeit oder Gemeinheit; er unterschied es ferner von einem „vernünftigen, berechtigten Zweck“ wie der Züchtigung, bei der der „übermäßig Züchtigende“ sogar Mitleid haben könne mit dem Tier, das durch die Züchtigung Schmerzen erleide. Gleichwohl könne das Übermaß der Züchtigung auf Gefühl- und Mitleidlosigkeit hinweisen. Dem subjektiven Charakter der „gefühllosen Gesinnung“ ging Lorz insofern nach, als er diese dort als gegeben ansah, wo „der Handelnde sich aus persönlichen Gründen über die Schmerzen oder Leiden des Tieres hinwegsetzt“. Unklar oder gar widersprüchlich blieb diese Bestimmung freilich insofern, als Lorz eine „augenblickliche Erregung“ des Handelnden „selbst bei einer äußerlich schweren Tat“ noch nicht als hinreichendes Indiz für „rohes Handeln“ ansah, wiewohl eine derartige „augenblickliche Erregung“ als situativer Verlust des Mitgefühls für das Tier sich verstehen läßt. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang ebenfalls der Ausschluß der „Leichtfertigkeit“ und der „Gedankenlosigkeit“ aus der „gefühllosen Gesinnung“. Diese Exklusionen sind vor allem insofern nicht schlüssig, als die „gefühllose Gesinnung“ laut Lorz

einen „vorübergehenden Zustand“ bilden kann, das heißt keine „dauernde Charaktereigenschaft“ darstellen muß.

Die angesprochenen Unstimmigkeiten beruhen wahrscheinlich auf irrtümlichen Annahmen über die psychischen Dispositionen und Verläufe sowie auf dem Versuch, einerseits dem beobachteten Verhalten gerecht zu werden und andererseits als Grundlage für die Schuld des Handelnden respektive für die Strafbarkeit der Handlung eine Entscheidung zu ermitteln, die aus einem „freien“ Willen resultiert und der insofern unterstellt wird, das Individuum hätte sie anders ausfallen lassen können. Auf das Problem der Unterstellung des freien Willens kann hier nicht weiter eingegangen werden (Meyer 1987, 383ss.).

Anders als die „Roheit“ deutete Lorz (Fußnote 41) die „quälerische Mißhandlung“ als ein Tatbestandsmerkmal, nämlich mit dem § 1 des Tierschutzgesetzes aus dem Jahre 1933 als die Verursachung von „länger dauernden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden“. Die genannten Merkmale von Schmerzen und Leiden, nämlich Erheblichkeit, Andauern und Wiederholung, verstand der Kommentator demnach als unabhängig von der Gesinnung respektive von dem Motiv, die zu der Mißhandlung führten, speziell unabhängig von einer „gefühllosen“ oder „gemeinen“ Gesinnung.

Auf die „gefühllose Gesinnung“ war hier näher einzugehen, weil ihre Deutung einen weiteren wichtigen Hintergrund für das Verständnis des „vernünftigen Grundes“ bildet, nämlich die oder eine häufige Alternative zum „vernünftigen Grund“. Der „vernünftige Grund“ wird insofern negativ definiert, nämlich als eine zweckgerichtete Begründung in Abhebung von der Willkür, ferner als eine auf einen „vernünftigen“ und insofern auch als „positiv“ angesehenen Zweck gerichtete Begründung; diese wird abgesetzt von den nicht-vernünftigen, affektiven und auch destruktiven Motiven, nämlich von boshafter, böser, quälerischer oder grausamer Absicht. Der „vernünftige Grund“ – ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ – bildet also den Gegenbegriff zum Fehlen einer bestimmten Absicht und zur boshaften Absicht, und zwar als eine letztlich „positive“ respektive konstruktive Absicht.

Bezeichnenderweise findet der „vernünftige Grund“ sich in den frühen Fassungen von Tierschutzgesetzen (in Europa) noch nicht. In diesen Gesetzen wird vielmehr von der Willkür, der Roheit und der boshaften sowie quälerischen Absicht gesprochen, die es zu unterbinden gelte. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.V.1871 zum Beispiel bedrohte – orientiert am Tierschutzparagraphen 340 im Preußischen Strafgesetzbuch – im § 360 denjenigen mit Strafe, der „öffentlich und in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt“. Das boshafte Quälen sowie das rohe Mißhandeln verbot das Gesetz demnach nicht um der Tiere willen, sondern im Interesse der ethischen und ästhetischen Erziehung des Menschen; denn nur die öffentliche oder ärgererregende Tierquälerei war strafbar. Im Tierschutzgesetz des Jahres 1933 – nach diversen früheren Entwürfen (in den Jahren 1906, 1909, 1911, 1913 und 1919) und verschiedenen Debatten im Reichstag seit 1927 vor allem mit den Stimmen der Nationalsozialisten verabschiedet – wurde das Tier dann um seiner selbst willen geschützt, nämlich jedem Strafe angedroht, der ein Tier „roh mißhandelt oder absichtlich quält“ (Meyer 1975, 145ss.).

## Die Vernunft als praktisches Vermögen

Der mit der Neufassung von 1972 ins Deutsche Tierschutzgesetz eingegangene „vernünftige Grund“ spricht direkt aus, was in früheren Gesetzen zum Schutz der Tiere mehr oder minder weitgehend unterstellt worden war: Das Fehlen der Gleichgültigkeit, der Willkür oder der quälerischen Absicht reichen nicht aus, um einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen zu dürfen. Erst eine „positive“ respektive „konstruktive“ Absicht kann solche Belastungen rechtfertigen, nämlich eine „vernünftige“ Begründung. Der Gesetzgeber hat es, so *Ennulat/Zoebe im Jahre 1972* (p 40s.), allerdings versäumt, den zuvor „im deutschen Strafrecht nicht in dieser Ausdrucksweise gekennzeichneten Rechtfertigungsgrund“ näher zu erläutern. Auch in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs fehlte eine solche Interpretation. *Ennulat/Zoebe* (1972, 40s.) erwarteten daher Auseinandersetzungen um die Interpretation dieses Begriffes. Eine „rein subjektivistische Auslegung“ hielten die Autoren für verfehlt, nämlich eine Auslegung in dem Sinne, daß eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens eines Tieres als gerechtfertigt gilt, „die dem die Beeinträchtigung hervorrufenden Menschen als vernünftig, als seiner persönlichen Auffassung nach zweckmäßig und ihm oder seinen Interessen dienend erscheint“. *Ennulat/Zoebe* sowie *Lorz* erläuterten jedoch nicht, daß die historische Analyse der Gesetzestexte eine „subjektive“, nämlich die Motivation des Subjektes betreffende, Deutung nahelegt und die Interpretation, die über eine solche „subjektive“ Deutung hinausgeht, eine Veränderung und Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen darstellt.

Neben der Absetzung von der Gleichgültigkeit, der Willkür und der quälerischen Absicht klingt (heute) im Begriff des „vernünftigen Grundes“, wie zuvor beschrieben, die Vernunft beziehungsweise die Vernünftigkeit als die den Menschen auszeichnende Kraft an, eben als ein Vermögen, das göttlichen Ursprungs ist und in die Lage versetzt, das affektive sowie das emotionale Reagieren auf bestimmte Reize zu transzendieren, das heißt das eigene Verhalten inklusive seiner Beweggründe kritisch zu reflektieren und als sinnvoll oder berechtigt akzeptierte Ziele mit den für ihre Verwirklichung geeigneten Mitteln zu verfolgen. Dieser letzte Gesichtspunkt läßt sich als die praktische Komponente der Vernünftigkeit ansprechen. Sie wird dem Begriff „vernünftiger Grund“ ebenfalls assoziiert und bedeutet konkret, zum Erreichen eines sachlich gebotenen, allgemein einsichtigen und/oder mehrheitlich akzeptierten (und insofern rechtfertigenden) Zweckes nur die unvermeidbaren Leiden, Schmerzen oder Schäden in Kauf zu nehmen. Dieser Akzent der Vernünftigkeit bildet unter anderem einen integralen Inhalt in deren umgangssprachlichem Verständnis, das wiederum in den juristischen Begriff „vernünftiger Grund“ einging. Im Hinblick auf sachlich gebotene, allgemein einsichtige und/oder mehrheitlich akzeptierte Zwecke ist es bemerkenswert, daß die klagende Partei, nämlich die nordrhein-westfälische Landesregierung, sich im zuvor erwähnten Verfahren zur Hennenhaltungsverordnung gegen das Verständnis der ökonomischen Interessen der Hühnerhalter sowie der Verbraucher als eines legitimierenden vernünftigen Grundes auf die „mehrheitlichen, sittlich fundierten Gerechtigkeitsvorstellungen“ als Richtmaß für eine Entscheidung gegen die (in der Verordnung akzeptierte) Einschränkung des Lebensraums

der Hennen berief. Das Gericht betonte, „nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung“ könne „aus sich heraus ‘ein vernünftiger Grund‘“ sein; nach Auffassung des Gerichts reicht demnach die rationale (ökonomische) Überlegung nicht aus, um der legitimierenden Bedingung „vernünftiger Grund“ zu genügen. Das Gericht sah in der praktischen Vernunft, hier verstanden als den Interessenausgleich, einen Bestandteil des „vernünftigen Grundes“: „Notwendig ist vielmehr auch insofern ein Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits“ (p 48 des Urteils).

Bei der Berufung auf die Vernünftigkeit eines Grundes, eines Motivs oder der Lösung einer praktischen Frage wird die Vernünftigkeit, wie gesagt, als ein generelles Verfahren unterstellt, dessen die verschiedenen Individuen sich mehr oder minder weitgehend bedienen oder an dem sie mehr oder minder weitgehend partizipieren. Damit supponiert man ferner, die von den verschiedenen Individuen unternommenen rationalen Argumentationen, Begründungen und Diskurse verliefen – aufgrund der Teilhabe an der allen gemeinsamen Vernunft – letztlich in gleicher Weise und mit gleichem Resultat, sofern sie „richtig“ durchgeführt würden respektive sofern der Menschenverstand „gesund“ funktioniere; dieses quasi objektive Verfahren hebe sie von den „subjektiven“ Prozessen des Affekts sowie des Gefühls ab.

Die „vernünftigen“ Argumentationen verlaufen de facto nun aber nicht so, wie meist vorgegeben wird. In vielen Fällen führen sie gerade nicht zu demselben Resultat, wie vor allem die „Meinungs“verschiedenheiten zwischen Personen dokumentieren, die von sich sagen, die Sachverhalte vorurteilslos und vernünftig analysiert zu haben: Für unterschiedliche Resultate von Begründungszusammenhängen wird von ihren Verfechtern Vernünftigkeit, Zweckmäßigkeit und/oder Wahrheit beansprucht. Eine unabhängig von den verschiedenen Subjekten, von ihren Einstellungen und Werturteilen funktionierende Vernünftigkeit existiert insbesondere bei komplexen Zusammenhängen nicht oder nur in Grenzen, jedenfalls nicht mit dem unterstellten Verlauf und dem unterstellten Resultat; sie existiert für die Erledigung diverser praktischer Aufgaben ebenso wie für die Lösung zahlreicher theoretischer Probleme nicht oder nur in Grenzen. Interessen, Werturteile und weitere Einstellungen schaffen Ausgangspunkte oder intervenierende Faktoren, die die „Vernunft“ der verschiedenen Individuen de facto daran hindern, zu einem übereinstimmenden Resultat zu gelangen. Durch den Anschein einer transsubjektiv operierenden Vernünftigkeit werden solche Interessen, Werturteile und Einstellungen häufig kaschiert. Ostentativ beruft man sich nicht selten auf die Vernünftigkeit, um seine interessenbedingte Position durchzusetzen. Und nicht selten gibt man die Vernünftigkeit von Gründen vor, um sich des Problems der Subjektivität seiner Einstellungen und Interessen – theoretisch und praktisch – zu entledigen.

Im skizzierten Sinne ist es unter anderem bezeichnend, daß im Deutschen Tierschutzgesetz nicht von einem (vernünftigen) „Motiv“, sondern von einem (vernünftigen) „Grund“ gesprochen wird. Anders als die Formulierung „Motiv“ – verstanden als subjektiver psychischer „Beweger“ – vermittelt die Rede vom Grund nämlich den Eindruck, es gehe um objektive (Sach- und/oder Verursachungs)Zusammenhänge. Insofern dient der Terminus „Grund“ ebenfalls der Kaschierung der subjektiven Antriebs-

kräfte des Handelns. Daß man umgangssprachlich häufig von „Gründen“ redet, wo es präziser wäre, „Motive“ zu erläutern, hat die gleiche Funktion, nämlich die Kaschierung subjektiver Antriebskräfte durch die Vorgabe objektiver Handlungszusammenhänge. Ähnlich unpräzise bedienen wir uns umgangssprachlich des Begriffs „vernünftig“; häufig verwenden wir ihn als Synonym für „begrüßenswert“, „akzeptabel“ und „gut“. Gerade weil wir in unserem alltäglichen Sprechen und Handeln derart verfahren, nämlich Subjektives als Objektives ausgeben, und weil diese Neigung auch ins Tierschutzgesetz einging, war hier eine ausführlichere Reflexion dieser Zusammenhänge erforderlich.

### Interessen und gesellschaftliche Einstellungen

Die vorangegangenen allgemeinen Aussagen lassen sich mit dem Hinweis auf diverse vom Gesetzgeber als „vernünftige Gründe“ akzeptierte menschliche Interessen konkretisieren und belegen: Besonders „gewichtig“ oder „relevant“ ist das menschliche Interesse, mit Hilfe von Tieren das Leben zu fristen und dabei auch bis zur Tötung reichende Schäden des Tieres in Kauf zu nehmen. Manche Menschen sprechen hier sogar von einem besonders vernünftigen Grund. Ethisch ist das Verspeisen von Tieren freilich nur dann „vernünftig“, wenn man die Dominanz des Menschen über das Tier unterstellt und wenn man die Ernährung mit Pflanzen als einen zwar möglichen, aber umständlicheren und/oder weniger reizvollen Modus ansieht, den physiologisch definierten Anforderungen an die Nahrungszufuhr zu entsprechen. Teilt man diese Annahmen und hält man zudem den menschlichen Antrieb, sein Überleben selbst auf Kosten anderer zu sichern, für legitim, dann führt die „vernünftige“ Überlegung dazu, das vorgegebene Ziel (des Überlebens) mit dem Mittel des Verspeisens von Tieren zu verfolgen. Die genannten Annahmen stellen freilich keine Resultate „vernünftiger“ Überlegungen dar, sondern Interessen und weitere Einstellungen, deren Basis man als Anthropozentrismus zusammenfassen kann. Für die Nutzung des Pferdes im Zug vor dem Transportwagen ist prinzipiell ähnlich zu argumentieren: Menschliche Interessen ließen diese NUTZUNG erfinden und technisch entfalten.

Zu den Übereinkünften der unterschiedlichen Menschen in einer bestimmten Gesellschaft sowie zu den intergesellschaftlichen Konventionen gehört es, wie bereits gesagt, die – mit Schmerzen, Leiden und/oder Schäden verbundene – Nutzung und Ausnutzung des Tieres vor allem dann zu akzeptieren, wenn man mit ihrer Hilfe die basalen Aufgaben des Überlebens löst. Befürwortet wird eine solche Nutzung in der Regel aber nur dann, wenn sie mit einem möglichst geringen „Aufwand“ an Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier einerseits und einem möglichst hohen „Ertrag“ an Überlebenshilfe für den Menschen andererseits betrieben wird. Diese Bedingungen bedeuten dann zum Beispiel, daß die Ernährung mit dem artgerecht gehaltenen, möglichst schmerzarm getöteten und rationell genutzten Rind in weitergehendem Maße als das „luxuriöse“ Verspeisen von Froschschenkeln oder Wachteln als „vernünftig“ akzeptiert wird.

In welchem Maße gesellschaftliche Einstellungen dazu beitragen, einen bestimmten Grund als einen „vernünftigen“ anzuse-

hen, demonstriert ferner die sogenannte „Intensiv“haltung des „Nutz“viehs in den industriellen Gesellschaften eindrucksvoll. Diese Haltung resultiert aus der Übertragung der erfolgreichen „Rationalisierung“ in der industriellen Produktion auf die Zucht und die Haltung der Tiere. Die ökonomischen Interessen der Tierhalter und die der „Fleisch“konsumenten begründen und stabilisieren die Verfahren, obwohl inzwischen beide Gruppen um Schmerzen, Leiden oder Schäden wissen, die Tieren bei solcher Haltung zugemutet werden. Die ökonomischen Interessen gelten so lange als „vernünftige Gründe“, wie die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere bestimmte (vom gesellschaftlichen Empfinden definierte) Grenzen nicht überschreiten. Erst wenn solche Grenzen nicht mehr respektiert werden, sieht man es als einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz an, die Rationalisierung der Tierproduktion konsequent zu betreiben. In der technischen Gesellschaft werden die ökonomischen Interessen der Produzenten sowie der Konsumenten – inklusive der Arbeitsplatzsicherung – als „vernünftiger Grund“ anerkannt, obwohl in dieser Gesellschaft Individuen und Gruppen leben und sich zu Wort melden, die gegen diese Akzeptanz opponieren, die sich speziell gegen die Darstellung der ökonomischen Interessen als ökonomischer Zwänge wenden, auch Individuen und Gruppen, die die Profitabilität der Intensivhaltung aufgrund detaillierter Kosten-Nutzen-Rechnungen bestreiten und insofern die ökonomische Rationalität dieser Haltung in Zweifel ziehen (Unshelm 1985, 396; Sommer 1986, 75ss.). Betriebsökonomische Erfahrungen und Kalkulationen führten inzwischen unter anderem dazu, bestimmte – als „Extreme“ gekennzeichnete – Maßnahmen der Intensivhaltung und –nutzung aufzugeben oder zu modifizieren.

Die zuvor genannten gesellschaftlich definierten Grenzen, innerhalb derer man – bei Vorliegen eines als „vernünftig“ akzeptierten Grundes – selbst die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Haltung und Nutzung toleriert, werden allgemein unter anderem in den Paragraphen über die Tierhaltung (§§ 2 und 3) beschrieben; im einzelnen lassen diese Grenzen sich häufig aber schwer festlegen. Der Konsens derjenigen, die mit der in Frage stehenden Tierart vertraut sind, geht als integraler Faktor in eine solche Bestimmung ein. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht freilich auch der Protest einzelner gegen bestimmte Konventionen und die sukzessive Modifikation der Einstellungen der Fachleute wie der Laien. So änderten sich in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren bei den Fachleuten wie bei einem großen Teil der Laien die Auffassungen über die artgerechte Haltung von Pferden beträchtlich, insbesondere die Auffassungen über die Anbinde- und die Boxenhaltung, über die Einzel- und die Gruppenhaltung, auch die Auffassungen über den Bedarf des Pferdes an Licht, Frischluft und Bewegung.

Das Tierschutzgesetz schreibt generell vor, ein Tier müsse „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen“ ernährt, gepflegt und „verhaltensgerecht“ untergebracht werden; der Tierhalter müsse über die Kenntnisse und die Fähigkeiten verfügen, die dies gewährleisten. – Der im ersten Teil des Satzes formulierte Anspruch an die Tierhaltung geht so weit, daß seine rigorose Einlösung zum allgemeinen Verbot der Haustierhaltung führen müßte. Zu dieser Deutung kann man insbesondere angesichts der Aussage der Domestikationsforscher gelangen, der Mensch mute seinen Haustieren Umwelt-

bedingungen zu, unter denen die Stammformen dieser Haustiere nicht leben könnten; er verändere zudem im Rahmen der Domestikation respektive auf dem Wege der Zucht die meisten Haustierpopulationen derart, daß sie unter den Umweltbedingungen ihrer Wildarten ohne weiteres beziehungsweise langfristig nicht bestehen könnten (*Herre/Röhrs 1973a,465ss.; 1973b,367*).

Die rigorose Einlösung seines allgemeinen Anspruchs schränkt das Gesetz freilich schon selbst ein, nämlich indem es feststellt, „die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung“ dürfe „nicht so“ eingeschränkt werden, daß dem Tier „Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden“ zugefügt werden. Mit anderen Worten heißt dies, daß eine Einschränkung der Bewegung grundsätzlich akzeptiert wird, nämlich daß sie dann akzeptiert wird, wenn sie nicht die genannten Folgen provoziert. Bei der Restriktion der Bewegungsmöglichkeiten des Tieres ist demnach im Einzelfall zu prüfen, ob sie zu Schmerzen oder zu vermeidbaren Leiden oder Schäden führt. Der Begriff „vermeidbare Leiden“ ist hier insofern unklar, als die durch die Einschränkung der Bewegung hervorgerufenen Leiden per definitionem durch die Aufhebung der Restriktionen vermieden werden könnten. Möglicherweise ist mit dieser Formulierung aber auch gemeint, daß die (akzeptierte) Einschränkung der Bewegung notwendigerweise ein gewisses Maß an Leiden auslöst, die über dieses (unvermeidbare) Maß hinausgehenden Leiden – und damit auch die sie auslösenden Haltungsbedingungen – jedoch nicht akzeptiert werden dürfen. Trifft diese Deutung zu, dann wird ein gewisses Maß an Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten als unvermeidbare Begleiterscheinung der Haltung von (domestizierten) Tieren angesehen und in dieser Haltung dann der „vernünftige Grund“ für die aus der Restriktion der Bewegungsmöglichkeiten folgenden Leiden (begrenzten Ausmaßes) gesehen.

Nach den prinzipiellen Anforderungen an die Haltung im Paragraphen 2 lassen die §§ 2a und 3 sich nicht nur als nähere Bestimmungen, sondern auch als Anweisungen lesen, die prinzipiellen Postulate mit der Praxis der Tierhaltung in Einklang zu bringen, und zwar im Sinne der Abschwächung der rigorosen Anforderungen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im § 2a ermächtigt, die Haltung von Tieren näher zu bestimmen und dazu besondere Vorschriften zu erlassen, zum Beispiel Vorschriften über die Bewegungsmöglichkeit und das Gemeinschaftsbedürfnis von Tieren, über deren Unterbringung und über die Beschaffenheit der Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen, über das Raumklima und die Lichtverhältnisse im Stall, über die Pflege und die Überwachung der Tiere, über die Befähigung der Tierhalter, über die Ausbildung, das Training und die Beförderung der Tiere. In der bereits mehrfach angesprochenen gerichtlichen Auseinandersetzung um die Hennenhaltungsverordnung spielte die Interpretation des § 2 unter anderem insofern eine zentrale Rolle, als das Bundesverfassungsgericht die im ersten Satz dieses Paragraphen angesprochenen Bedürfnisse („Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,“), wie schon gesagt, als „Grundbedürfnisse“ bestimmte und von diesen weitere Bedürfnisse abhob, speziell die im zweiten Satz des § 2 genannte

Bewegung („2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,“). Eine solche Unterscheidung war und ist äußerst problematisch, weil das Gesetz sie nicht vorsieht, sie nur ethologisch – und nicht juristisch – legitimierbar wäre und sich konkret vor allem nicht demonstrieren läßt, aus welchem Grunde die im § 2,1 – neben der Fütterung und der Unterbringung – genannte (bedürfnisgerechte) Pflege den „Grundbedürfnissen“ zu subsumieren sein soll, die Bewegung aber nicht. Ethologen würden, in der Mehrzahl jedenfalls, eher zur gegenteiligen Aussage tendieren. Letzteres heißt, sie würden – in Abhängigkeit vom artspezifischen Ethogramm – eher die Bewegung als die Pflege (durch den Menschen) als ein „Grundbedürfnis“ verstehen. Wenn ferner im ersten Satz des Paragraphen 2 die „verhaltensgerechte“ – nicht eine der anatomischen Konstitution korrespondierende – Unterbringung gefordert wird, dann doch eine Unterbringung, die dem Verhalten des Tieres entspricht. Und das Verhalten besteht nicht zuletzt in den „Bewegungen“ des Tieres. Insofern wird also selbst die artspezifische Bewegungsmöglichkeit des Tieres – freilich im Gegensatz zu den Bestimmungen des zweiten Satz des Paragraphen 2 – absolut gefordert. Diesen Widerspruch läßt das Gesetz und ließ ebenfalls das Bundesverfassungsgericht ungeklärt.

Mit der (meines Erachtens nicht gerechtfertigten) Unterscheidung von „Grundbedürfnissen“ und anderen (offenbar sekundären) Bedürfnissen hob das Gericht zugleich nicht einschränkbare (Grund)Bedürfnisse von unter bestimmten Bedingungen respektive begrenzt einschränkbar (Sekundär)Bedürfnissen ab. Besonderen Belang gewann diese Unterscheidung in der Argumentationsstrategie des Gerichts deshalb, weil den „Grundbedürfnissen“, so die gerichtliche Interpretation des § 2, unabhängig von vernünftigen Gründen und unabhängig von den Folgen der einen oder der anderen Art der Ernährung, der Pflege und/oder der Unterbringung zu entsprechen ist, während die sekundären Bedürfnisse, speziell das, sich artgerecht zu bewegen, eingeschränkt werden dürften, sofern dem Tier dadurch keine „Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden“ zugefügt würden. Aus dieser Auffassung folgt, daß im Fall der Einschränkung von „Grundbedürfnissen“ generell ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zu konstatieren ist, und zwar ohne aus der Einschränkung resultierende Schmerzen, Leiden oder Schäden nachweisen zu müssen. Ein solcher Nachweis wäre demgegenüber bei der Einschränkung eines Sekundärbedürfnisses wie der Bewegung erforderlich. Durch die (meines Erachtens ethologisch und juristisch gewiß so nicht zu rechtfertigende) Unterscheidung der „Grund-“ sowie der anderen Bedürfnisse erleichterte das Gericht sich demnach die Entscheidung, einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz festzustellen und die Hennenhaltungsverordnung zu annullieren. Und derart entzog das Gericht sich – zugunsten eines anscheinend „glatten“ Urteilspruches – der für die Praxis des Tierschutzes dringlichen Aufgabe, (aufgrund der Analyse, der Synopse und /oder der Supervision von Gutachteraussagen) die aus bestimmten Haltungsformen resultierenden Schmerzen, Leiden und Schäden zu konstatieren.

Inkonsequent argumentierte das Bundesverfassungsgericht in seinem (in absehbarer Zeit möglicherweise auch die Pferdehal-

tung betreffenden und daher hier ausführlicher erörterten) Urteil ferner deshalb, weil es einerseits eingestand, mit den im § 2,1 benannten Bedürfnissen würden dem „Wortsinn“ nach alle Bedürfnisse eines Tieres angesprochen, damit auch das Bewegungsbedürfnis, weil es andererseits aber mit dem Gesetzgeber (§ 2,2) das Bewegungsbedürfnis von den zuvor genannten Bedürfnissen abhob und als in Grenzen einschränkbar kennzeichnete. Das Bundesverfassungsgericht widersprach mit dieser (meines Erachtens inkonsequenten) Interpretation einer juristischen Deutung, die den ersten und den zweiten Satz des Paragraphen 2 in dem Sinne verbindet, daß die im § 2,2 genannte Einschränkung der Bewegung ein Beispiel für die generelle Restringierbarkeit von Bedürfnissen darstellt, und zwar restringierbar, sofern, wie gesagt, keine „Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden“ zugefügt werden.

Die angesprochenen Probleme, Deutungen und Fehldeutungen beruhen letztlich auf den unklaren, sprachlich und ethologisch unqualifizierten Formulierungen des Gesetzestextes. Das Gericht war nicht bereit diese Schwächen des Gesetzes zu benennen. Es trug insofern zu zukünftigen Interpretationsproblemen bei, möglicherweise auch zu solchen zum Nachteil der Tiere. Die Entscheidung für das Wohl der Legehennen zu begrüßen, schließt nicht aus, die Argumentation des Urteils in ihrer sachlichen Problematik zu erläutern, nämlich als eine Argumentation, die den Anschein erweckt, allzu pragmatisch von einem bestimmten Ziel diktiert worden zu sein.

Hinsichtlich des „vernünftigen Grundes“ ist die Unterscheidung von nicht restringierbaren „Grundbedürfnissen“ einerseits und begrenzt einschränkbar anderen Bedürfnissen deshalb so belangvoll, weil mit ihr die durch einen „vernünftigen Grund“ erreichbare Effizienz von Rechtfertigungen an Bedeutung verliert, jedenfalls für den Fall, in dem es um Grundbedürfnisse respektive um deren Verletzung geht. Versteht man zum Beispiel das soziale Bedürfnis des Pferdes als ein „Grundbedürfnis“, dann helfen – bei konsequenter Anwendung der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts – keine noch so „vernünftigen“ Gründe und keine noch so dringlichen Interessen bei der Rechtfertigung verschiedener Formen der Einzeltierhaltung; sie wird zur „Isolationsfolter“ und zu einer Haltung, für die das Verbot in absehbarer Zeit zu erwarten ist. In den „Leitlinien für die Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (p 2) hatte die Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Pferdehaltung“ bezeichnenderweise bereits im Jahre 1995 festgestellt: „Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte unerlässlich sind....Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Kontakte zu Artgenossen oder anderen Tieren, die als soziale Partner geeignet sind, ist nicht verhaltensgerecht.“

## Haltung und Nutzung

Tiere – ausschließlich oder vornehmlich – als domestizierte halten und speziell nutzen zu können, bildet (bisher!), wie gesagt, den „vernünftigen Grund“ dafür, daß den prinzipiellen Anforderungen der „artgemäßen“ Ernährung und Pflege sowie der „verhaltensgerechten“ Unterbringung nicht rigoros entsprochen wird. Im Sinne einer näheren Bestimmung der prinzipiellen An-

forderungen – nicht als detaillierte Vorschriften – gab das Bundesministerium im November 1992 in Verbindung mit der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ die „Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ und im November 1995 in Verbindung mit der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Pferdehaltung“ die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ heraus.

Der Paragraph 3 des Deutschen Tierschutzgesetzes nennt – in Form von Verboten – diverse Grenzen für die Kompromisse zwischen der konsequenten Erfüllung der prinzipiellen Anforderungen einerseits und der üblichen Haltung sowie Nutzung andererseits. Diese Grenzen bedeuten, daß die über sie hinausgehenden Maßnahmen und die durch sie ausgelösten Belastungen des Tieres nicht mehr mit dem „vernünftigen Grund“ der Haltung und der Nutzung zu rechtfertigen sind. So läßt sich die Überforderung eines Tieres nur in (nicht näher bestimmten) „Notfällen“ rechtfertigen. Und im Training sowie im sportlichen Wettkampf sind keine Maßnahmen mit dem Gesetz vereinbar, die mit „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können“. Maßnahmen, die mit nicht-erheblichen, nämlich geringen, Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen, sind demnach gestattet, und zwar angesichts des „vernünftigen Grundes“ des Trainings respektive des Wettkampfs. Dies gilt ebenfalls für die Ausbildung; auch sie wird als ein „vernünftiger Grund“ angesehen, der nicht-erhebliche – also keine erheblichen! – Schmerzen, Leiden oder Schäden rechtfertigt. Dem Einsatz des Pferdes bei Filmaufnahmen, Schaustellungen, Werbe- oder ähnlichen Veranstaltungen billigt das Gesetz, wie gesagt, demgegenüber eine derartige legitimierende Funktion nicht zu; dieser Einsatz ist verboten, sofern er zu Schmerzen, Leiden oder Schäden – selbst zu nicht-erheblichen – führt. Im Hinblick auf den Pferdesport ist dieses Verbot (§ 3,6) von besonderem Interesse, weil die Spitzenprüfungen des internationalen Sports, vor allem die des Springsports, in zunehmendem Maße den Charakter von Werbeveranstaltungen gewinnen. Würde man die genannten Konkurrenzen konsequent als Werbeveranstaltungen im Sinne des Tierschutzgesetzes verstehen und würde man davon ausgehen, daß mit ihnen zumindest nicht-erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind, dann müßte man sie als Verstöße gegen das Tierschutzgesetz beurteilen. Die Bereitschaft respektive der Druck, die genannten Prüfungen als Werbeveranstaltungen zu klassifizieren, könnte in dem Ausmaß wachsen, in dem solche Prüfungen von der Industrie zur Produktwerbung genutzt werden, das heißt auch, in dem Ausmaß, in dem die Veranstalter die verschiedenen Prüfungen als Medium zur Produktwerbung offerieren und nutzen lassen.

Das gesellschaftlich geringe Ansehen von Schaustellungen und Werbeveranstaltungen führt dazu, diesen Maßnahmen eine geringere legitimierende Kraft als der Ausbildung des Tieres oder als dem sportlichen Wettbewerb mit ihm einzuräumen. Die Ausbildung und der Wettbewerb gewinnen und gewinnen unter anderem dadurch die Relevanz eines „vernünftigen Grundes“, daß sie als Leistungsprüfungen der Selektion der gesunden und leistungsstarken Tiere dienen und somit die Zucht fördern. In der Vergangenheit war dies eine Zucht von Pferden, die in der Wirtschaft und im Kriegsdienst eingesetzt wurden; heute ist es hierzulande eine Zucht, deren Produkte dem Men-

schen vor allem in seiner Freizeit dienen. Letzteres bedeutet unter anderem, daß die legitimierende Kraft der Selektion mit Hilfe des Leistungssports sich reduzierte, weil der heutige Mensch einer solchen Selektion zu seiner Existenzfristung nicht respektive in relativ geringem Maße bedarf, während in früheren Epochen der Erfolg bei der Bewältigung von Wirtschafts- sowie von Kriegsaufgaben in weitgehendem Maße vom Einsatz des Pferdes abhing. Zumindest partiell erstreckt sich die heutige Selektion (aufgrund der Erfolge im Hochleistungssport) sogar auf Pferde, die man vornehmlich in der Werbung, nämlich in den zur Werbung genutzten Wettbewerben, einsetzt respektive einzusetzen beabsichtigt. Dieses Faktum darf jedoch nicht übersehen lassen, daß der weit überwiegende Teil des Reitsports (auf Pferden mit geringer ausgeprägter Disposition für den Hochleistungssport beziehungsweise auf Pferden einer weniger erfolgreichen Spezialselektion) der psychischen sowie der physischen Entfaltung und Rekreation, letztlich also der psychophysischen Gesundheit der Menschen, dient.

Die relativ geringe legitimierende Kraft, die man der Werbung und dem Prestige meist einräumt, spielte unter anderem bei den Diskussionen um den Heißbrand eine bemerkenswerte Rolle: Gegen den Heißbrand wurde nämlich – und wird weiterhin – ins Feld geführt, er diene ausschließlich der Werbung und dem Prestige der Zuchtverbände und ihrer Mitglieder. In dieser Argumentation verschwiegen die Gegner des Heißbrandes freilich, daß nur die Brandzeichen bestimmter Verbände Prestige

vermitteln und den Wert eines Pferdes erhöhen, daß andere in der Tendenz das Gegenteil tun. Zudem verschwiegen sie den Beitrag, den bereits das Brandzeichen des Zuchtverbandes – unabhängig vom Nummernbrand – zur Identifikation leistet, nämlich einen Beitrag, der weiter reicht als der der Farbe des Tieres. Das Amtsgericht Lahr erkannte die Leistung des Brandzeichens bei der Identifikation an, auch wenn diese im Einzelfall mehr oder minder weit reiche. In der Identifikation respektive im Beitrag zu ihr sah das Gericht einen „vernünftigen Grund“, der die mit dem Brand verbundenen (begrenzten) Schmerzen, Leiden oder Schäden rechtfertige. Das Gericht sah den „vernünftigen Grund“ allerdings nicht schon in dem – von der Rücksichtslosigkeit und der quälerischen Absicht abgehobenen – Ziel der Kennzeichnung; erst bei einer gewissen – in ihrem Ausmaß nicht näher bestimmten – Leistung einer solchen Kennzeichnung respektierte es diese als (einen zur Rechtfertigung geeigneten) „vernünftigen Grund“. Bezeichnenderweise formulierte der Richter im Jahre 1997 nämlich, „mit der wachsenden technischen Verbesserung des Transpondersystems und einer weltweiten Standardisierung des Systems“ nähmen „die vernünftigen Gründe für den für das Tier schmerzhafteren Heißbrand“ ab. Mit anderen Worten vertrat der Richter demnach die Auffassung, eine mit Schmerzen verbundene Maßnahme lasse sich nicht mehr rechtfertigen, wenn eine problemlos funktionierende und das Pferd weniger belastende Alternative zur Verfügung stehe. Gerade dieser Akzent des richterlichen Urteils dokumentiert, in

**KURS:**

**Anästhesie bei Pferden  
Injektionsanästhesie, Inhalationsanästhesie, Beatmung,  
Narkoseüberwachung mit praktischen Übungen**

Referenten:

C. Lendl, Gessertshausen • U. Fischer, Leipzig

Termin:

20. Mai 2000

Ort:

Tierärztliche Klinik Dr. Erben/Dr. Fitz  
86459 Gessertshausen

ATF-Anerkennung:

8 Stunden

Teilnahmegebühr:

365 DM zzgl. MwSt., inkl. Mittagessen

Veranstalter:

**VÖLKER GmbH, Kaltenkirchen**

Anmeldung:

**VÖLKER GmbH, Feldstr. 4, 24568 Kaltenkirchen  
Telefon 0 41 91/8 53 91, Fax 0 41 91/8 53 93  
E-Mail: Voelker\_GmbH@t-online.de**

Anmeldeschluß:

10. Mai 2000 (begrenzte Teilnehmerzahl)

welchem Maße die Vernünftigkeit (des Grundes) hier nicht nur als Alternative zum Affekt und zur Emotion, zur Rücksichtslosigkeit und zur Böswilligkeit verstanden wird; die Vernünftigkeit impliziert hier vielmehr auch die (über die „gute“ Absicht hinausgehende) sachliche Abwägung von Zwecken und (verschiedenen) Mitteln, und zwar eine Abwägung, die die Informiertheit über die unterschiedlichen Mittel voraussetzt, das heißt, „sachlogisch“ zutreffend und kenntnisreich vollzogen werden muß. Auf die „Üblichkeit oder Nützlichkeit“ des Brandzeichens hatte das Landgericht Freiburg im Jahre 1995 hingewiesen, hatte von der sozialen Adäquanz und davon gesprochen, daß ein solches Verhalten „rechtlich nicht zu mißbilligen“ sei. Den „vernünftigen Grund“ sah man hier also nicht nur in dem praktischen Effekt des Brandzeichens, sondern auch in seiner Verbreitung, das heißt in der Üblichkeit dieser Maßnahme. Auf die „bei diesem Rechtfertigungsgrund erforderliche Güterabwägung“ machten die Richter freilich ebenfalls aufmerksam. Eine solche Abwägung gebietet es nach ihrem Urteil „jedenfalls derzeit nicht, auf das Brennen zu verzichten, weil es noch andere Kennzeichnungsmethoden“ gebe. Die geforderte Güterabwägung – sie läßt sich als eine Folge und auch als ein Postulat der unter anderem praktischen Funktion der menschlichen Vernünftigkeit interpretieren – bedeutet konkret, daß sich mit der Verbesserung des Transponders sowie seiner Implantation einerseits und des Heißbrandes andererseits das Resultat der Güterabwägung verändern kann. Als „vernünftig“ erscheint hier vor allem, die praktische Effizienz der verschiedenen Maßnahmen einerseits und die Belastungen des Tieres durch sie andererseits gegeneinander aufzurechnen. Nur über eine solche Abwägung gelingt es, die „unnötigen“ Belastungen für das Tier zu vermeiden. Der Terminus „unnötig“ findet sich in früheren Gesetzestexten zum Tierschutz. Das „Güterabwägungsprinzip“ hatten *Ennulat/Zoebe* (1972, 41) als einen Grundsatz gekennzeichnet, der die gesamte deutsche Rechtsordnung durchziehe. In diesem Prinzip gehe es darum, das höherwertige Rechtsgut gegenüber dem geringerwertigen zu schützen. Der „erlaubte Zweck“ rechtfertige allerdings „nur das angemessene Mittel“. Aufgrund der vorangegangenen allgemeinen Aussagen sowie aufgrund der Beispiele wurde deutlich, daß in den „vernünftigen Grund“ verschiedene Akzente menschlicher Entscheidungen eingehen: der von der Willkür ebenso wie von der „bösen“ Absicht unterschiedene Zweck, die weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz dieses Zwecks, das Erreichen dieses Zwecks mit den (aus den verfügbaren ausgewählten) effizientesten Mitteln sowie mit Mitteln, die – bei gegebener Effizienz – möglichst geringe Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Diese verschiedenen Faktoren bedingen unter anderem, daß der „vernünftige Grund“ sich nicht allein in rationalen Überlegungen ermitteln läßt, daß in seine konkrete Formulierung vielmehr allgemeine Sachkenntnisse und spezielle Informationen, daß in sie zudem die mehr oder minder weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz bestimmter Interessen, Ziele und Mittel sowie gesellschaftliche Einstellungen zur akzeptablen Belastung von Tieren eingehen. Insbesondere die gesellschaftliche Akzeptanz bestimmter Interessen, Ziele und Mittel sowie gesellschaftliche Einstellungen zur akzeptablen Belastung von Tieren werden, wie zuvor expliziert, im Begriff des „vernünftigen Grundes“ kaschiert, nämlich durch die Unterstellung, die Vernünftigkeit sei eine all-

gemeinverbindliche Qualität eines Handlungszusammenhangs, und zwar eines Handlungszusammenhangs, der von der Vernunft entworfen, in Zweck-Mittel-Verbindungen arrangiert und im Nachhinein analysiert werde. Dieser Vernunft unterstellt man, wie gesagt, zudem, sie wirke als ein überindividuelles Vermögen, das heißt auch, im Fall der „richtigen“ Anwendung bei den verschiedenen Individuen in übereinstimmender Weise und mit übereinstimmendem Resultat.

#### Literatur:

- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF), Hrsg. (1992): Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport. Bonn
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF), Hrsg. (1995): Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten. Bonn
- Bundesverfassungsgericht (1999): Urteil über die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 6. Juli 1999 (2 BvF 3/90)
- Ennulat, K.J. und G. Zoebe* (1972): Das Tier im neuen Recht. Stuttgart
- Ertl, J.* (1970): Aspekte eines neuzeitlichen Tierschutzrechtes. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 43/26. III. 1970
- Händel, U.M.*, Hrsg. (1984): Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit. Frankfurt
- Herre, W. und M. Röhrs* (1973a): Die Umweltbedingungen der Haustiere. In: *Illies/Klausewitz* 1973
- Herre, W. und M. Röhrs* (1973b): Haustiere – zoologisch gesehen. 2. Aufl. Stuttgart-New York 1990
- Illies, J. und W. Klausewitz*, Hrsg., 1973: Unsere Umwelt als Lebensraum. Grzimeks Buch der Ökologie. Zürich
- Lorz, A.* (1973): Tierschutzgesetz. Kommentar. München
- Lorz, A.* (1992): Tierschutzgesetz. Kommentar. 4. Aufl. München
- Meyer, H.* (1975): Der Mensch und das Tier. München
- Meyer, H.* (1987): Welt, Gesellschaft und Individuum. Frankfurt et al.
- Samraus, H.H. und F. Boehncke*, Hrsg. (1986): Ökologische Tierhaltung. Karlsruhe
- Schultze-Petzold, H.* (1971): Zum neuen Tierschutzgesetz. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 98/26. VI. 1971, 330
- Schultze-Petzold, H.* (1978): Zu den Grundlagen der Tierschutzrechtsetzung. In: Dt. Tierärztl. Wochenschr. 85/Nr. 8/5. August 1978
- Sommer, H.* (1981): Sind die Bauern an allem schuld? In: Die Zeit, Nr. 24/1981. Hamburg, 40
- Sommer, H.* (1984): Die Nutztierhaltung im Konflikt zum Tierschutzgesetz. In: *Händel* 1984, 65
- Sommer, H.* (1986): Die Nutztierhaltung in ihrem Konflikt zum Tierschutzgesetz. In: *Samraus/Boehncke* 1986
- Unshelm, J.* (1985): Tierschutzprobleme in der modernen Nutztierhaltung. In: Tierärztl. Umschau 6/1986

Prof. Dr. Heinz Meyer

Am Wisselsbach 22  
52146 Würselen

Tel.: (02 405) / 91 562